

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der Stadtwerke Sindelfingen GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sollte sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte – soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

### Preisblatt – Entgelte für dezentrale Einspeisung

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Leistungsmessung	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	4,20	2,16	53,57	0,19
Mittelspannungsnetz (MS)	5,65	2,73	58,32	0,62
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	6,32	3,49	80,43	0,52
Niederspannungsnetz (NS)	7,67	4,12	93,50	0,68

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel,
- ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel,
- ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 erfolgt keine Vergütung.